

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 09/2018

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 18.06.2018

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.6. - Neue Punktwerte bei Bundeswehr und Bundespolizei ab 01.07.2018**
- 3.1. - Nachzulassung für AHP 200® wurde erteilt**
- 3.1.1. - Deutliche Erhöhung der Pauschalen für die Praxisausstattung bei der Telematikinfrastruktur erreicht**
 - T-Systems als weiterer Anbieter für Praxisausweis (SMC-B) zugelassen**
- 4. - Beschlüsse der 62. Vertreterversammlung**
- 5. - Meldungen von Abwesenheits- und Urlaubszeiten**
- 8. - Fortbildungsveranstaltung „Neue Richtlinie und Leistungspositionen gemäß § 22a SGB V zur Verbesserung der Mundgesundheit bei Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigen“**

Aufgrund der Versendung der Abrechnungshilfe erhalten alle Zahnärzte diese Vorstandsinformation auf dem Postweg.

Anlagen

- Punktwertübersicht Land Brandenburg, Primär- u. sonst. Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburg ab 01.01.2018
- Urlaubs-/Abwesenheitsmeldung
- Anmeldeformular Workshops für die ZFA und interessierte Zahnärzte
- Klappkarte Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

NEUE PUNKTWERTE BEI BUNDESWEHR UND BUNDESPOLIZEI AB 01.07.2018

Nach Mitteilung der KZBV konnte mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium des Innern eine Fortschreibung der Punktwerte für das Jahr 2018 mit 3,00 Prozent vereinbart werden. Um die niedrigeren Punktwerte des ersten Halbjahres 2018 auszugleichen, werden (wie im Vorjahr) bis zum Jahreswechsel **Ausgleichspunktwerte** gezahlt.

Im Zeitraum 01.07. – 31.12.2018 gelten folgende Punktwerte:

	KCH, PAR, KB	IP	ZE/KFO	SSB je Schein
Bundeswehr	1,2056 €	1,2056 €	1,0352 €	1,7053 €
Bundespolizei	1,2056 €	1,2859 €	1,0352 €	1,7053 €

Ab 01.01.2019 gelten dann (soweit bis dahin keine Änderungen durch Punktwertverhandlungen für 2019 eintreten) zunächst wieder die **Basispunktwerte** für das Jahr 2018:

	KCH, PAR, KB	IP	ZE/KFO	SSB je Schein
Bundeswehr	1,1715 €	1,1715 €	1,0059 €	1,6571 €
Bundespolizei	1,1715 €	1,2495 €	1,0059 €	1,6571 €

Die sich noch im Umlauf befindlichen Verträge erhalten Sie nach Abschluss des Unterschriftsverfahrens mit einem unserer nächsten Rundschreiben.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

NACHZULASSUNG FÜR AHP 200® WURDE ERTEILT

Zur Verordnung des o. g. Fertigarzneimittels haben wir Sie zuletzt im Zahnärzteblatt 6/2014, S. 38 f. dahingehend informiert, dass es nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig sei, da dieses Arzneimittel nur über eine fiktive Zulassung verfügte. Kürzlich gab uns der Arzneimittelhersteller bekannt, dass AHP 200® mit Bescheid vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) vom 24.01.2018 unter der Zulassungsnummer 6154016.00.00 nachzugelassen wurde.

Damit ist das Medikament im Bedarfsfall nun wieder, unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes, verordnungsfähig.

Ihre Ansprechpartnerin:

Annett Köhler, Telefon: 0331 2977-300; annett.koehler@kzvlb.de

Anke Kowalski, Telefon: 0331 2977 111; anke.kowalski@kzvlb.de

DEUTLICHE ERHÖHUNG DER PAUSCHALEN FÜR DIE PRAXISAUSSTATTUNG BEI DER TELEMATIKINFRASTRUKTUR ERREICHT

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) hat sich mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) auf die Anpassung der Erstattungspauschalen für die Anbindung der Zahnarztpraxen an die Telematikinfrastruktur (TI) geeinigt. Demnach wird die Bruttopauschale für die Konnektoren für das dritte Quartal 2018 auf 1.719 Euro erhöht. Ab dem vierten Quartal 2018 wird eine neue Pauschale von 1.547 Euro festgelegt.

„Durch die neuen Erstattungspauschalen besteht jetzt endlich wieder Planungssicherheit für die Praxen bei der Anbindung an die TI. Wir hoffen allerdings sehr, dass nun auch endlich seitens der Industrie eine Marktvielfalt geschaffen wird, damit alle Praxen das passende Angebot wählen und entsprechende Verträge eingehen können, um an das Kommunikationsnetzwerk angeschlossen zu werden“, sagte Dr. Karl-Georg Pochhammer, stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der KZBV.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist lediglich ein Anbieter für die Konnektoren, die für die Anbindung der Praxen an die TI erforderlich sind, am Markt verfügbar. Diese Situation und die aus der Preislage resultierende Unterfinanzierung ab dem dritten Quartal hatte eine Nachverhandlung der Erstattungspauschalen erforderlich gemacht. Die KZBV geht davon aus, dass innerhalb der kommenden Monate Konnektoren weiterer Hersteller von der gematik zugelassen werden. KZBV und GKV-SV werden sich vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Marktsituation noch einmal über die geltende Vereinbarung verständigen und die Pauschalen gegebenenfalls ab dem Folgequartal anpassen. Die Möglichkeit der Anpassung der Pauschalen an die tatsächliche Marktsituation ist fester Bestandteil der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung zwischen KZBV und GKV-SV.

Hintergrund: Die Telematikinfrastruktur

Zahnärzte, Ärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und weitere Akteure des Gesundheitswesens sollen nach dem Willen des Gesetzgebers künftig schneller und einfacher miteinander kommunizieren sowie medizinisch relevante Daten sicher austauschen können. Das dafür notwendige digitale Kommunikationsnetz ist die TI. Für den Zugriff werden zertifizierte Komponenten und Dienste benötigt: Ein elektronischer Praxisausweis, ein Kartenterminal sowie ein Konnektor und ein sogenannter VPN-Zugangsdienst, über den die gesicherte Verbindung zur TI hergestellt wird. Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen für den Anschluss an die TI nicht selbst aufkommen. Sie erhalten von den Krankenkassen Pauschalen für Erstausrüstung und Betrieb.

Weiterführende Informationen

Gemeinsam mit der KZV Sachsen hat die KZBV ein [Informationsvideo zur Anbindung an die TI](#) veröffentlicht. Weitere Informationen stellt die KZBV in ihrer Praxisinformation sowie auf ihrer Website zur Verfügung. Die Inhalte werden fortlaufend aktualisiert.

Hotline Online-Rollout, Telefon: 0331 2977-100, online-rollout@kzvlb.de

T-SYSTEMS ALS WEITERER ANBIETER FÜR PRAXISAUSWEIS (SMC-B) ZUGELASSEN

Die T-Systems hat als zweiter Anbieter die Zulassung der gematik und die sektorale Zulassung der KZBV für die Ausgabe des Praxisausweises (SMC-B) erhalten. Eine Bestellung ist ab sofort über den Verwaltungsserver der KZVLB (<https://verwaltung.kzvlb.de>) möglich. Technisch unterscheiden sich die Karten nicht, somit können Sie den Anbieter frei wählen.

Zugelassene SMC-B Kartenanbieter (Trusted-Service-Provider TSP):

Kartenanbieter	Laufzeit	Kosten (inkl. USt)	Hinweis
Bundesdruckerei	5 Jahre	571,20 €	Nutzen Sie Ihren Bestellcode, um ggf. entsprechende Rabatte in Anspruch zu nehmen.
T-Systems	5 Jahre	525,00 € (465,00 €+60,00 € Bereitstellungspreis)	

Hotline Online-Rollout, Telefon: 0331 2977-100, online-rollout@kzvlb.de

BESCHLÜSSE DER 62. VERTRETERVERSAMMLUNG

Am 13. Juni 2018 fand die 62. Vertreterversammlung der KZVLB in Potsdam statt.

Die Vertreterversammlung fasste folgende Beschlüsse:

1. Antrag: Dr. Jörg Lips (Mitglied der Vertreterversammlung)

Änderung der Wahlordnung der KZV Land Brandenburg – Stimmzählung und Feststellung des Wahlergebnisses in öffentlicher Sitzung

„ Die Vertreterversammlung möge beschließen:

§ 4 der Wahlordnung der KZV Land Brandenburg wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit; ausgenommen im Fall des Absatzes 7.“

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Bei der Zählung der Stimmen (vgl. § 16) sowie bei der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. § 18) hat jedes Mitglied der KZV Land Brandenburg Zutritt, soweit das ohne Störung möglich ist. Der Wahlausschuss kann im Interesse eines störungsfreien Ablaufs Anwesende aus dem Sitzungsraum verweisen; hierbei soll die Anwesenheit einer Vertretung von jedem Listen- bzw. Einzelwahlvorschlag gewährleistet sein.“

3. Bisheriger Absatz 7 wird Absatz 8.

Begründung:

Die VV beschloss in ihrer Sitzung am 09.07.2016, den Satzungsausschuss zu beauftragen, praktikable Regelungen für die öffentliche Auszählung der Wählerstimmen zu schaffen.

Diesem Auftrag kam der Satzungsausschuss nach. In zwei Sitzungen erörterte er eingehend diese Thematik. Dabei wurde festgestellt, dass dieses Teilnahmerecht nicht schrankenlos gewährt werden kann. Sollte nämlich beispielsweise eine Vielzahl von Mitgliedern der KZV Land Brandenburg an den betreffenden Sitzungen teilnehmen wollen, könnte ein reibungsloser Ablauf gefährdet sein – zum Beispiel durch Unruhe, Zwischenrufe, Bemerkungen etc.

Insofern ist der Satzungsausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass bei der Zählung der Stimmen und bei der Feststellung des Wahlergebnisses jedes Mitglied Zutritt haben sollte, soweit das ohne Störung möglich ist, und der Wahlausschuss im Interesse eines störungsfreien Ablaufs Anwesende aus dem Sitzungsraum verweisen kann, wobei die Anwesenheit einer Vertretung von jedem Listen- bzw. Einzelwahlvorschlag gewährleistet werden soll.

Ja-Stimmen: 25

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

(Die beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten erst nach der Erteilung der Genehmigung durch unsere Aufsichtsbehörde in Kraft. Sobald diese Genehmigung vorliegt, werden wir Sie umgehend informieren.)

2. Antrag: Dr. Jörg Lips (Mitglied der Vertreterversammlung)

Änderung der Wahlordnung der KZV Land Brandenburg – Sitzverteilungsverfahren in der VV

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

§ 18 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung der KZV Land Brandenburg wird wie folgt gefasst:

„Die zu vergebenden Sitze werden im Verhältnis der auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen im Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zugeteilt.“

Begründung:

Am 03.12.2016 beschloss die VV, den Satzungsausschuss mit der Prüfung zu beauftragen, ob ein neues Sitzverteilungsverfahren für die Wahl der VV eingeführt werden sollte.

Der Satzungsausschuss erfüllte diesen Auftrag. Die Mitglieder des Satzungsausschusses diskutierten intensiv über die in Betracht kommenden Sitzverteilungsverfahren nach d'Hondt, nach Hare-Niemeyer und nach Sainte-Laguë/Schepers.

Das Verfahren nach d'Hondt, das bisher bei den Wahlen zur VV der KZV Land Brandenburg angewendet wurde, findet auch in vielen anderen KZVen Anwendung und gilt nach wie vor als verfassungsgemäß. Für die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag wurde es bis einschließlich der Bundestagswahl im Jahre 1983 verwendet. Danach wurde es durch das Hare-Niemeyer-Verfahren abgelöst. Bei der letzten Bundestagswahl wurden die Sitze nach dem Verfahren Sainte-Laguë verteilt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es kein einziges Sitzverteilungsverfahren gibt, welches sämtliche Kriterien erfüllt. Kompromisse sind daher unvermeidlich. Soweit verfassungsrechtliche Beschränkungen nicht entgegenstehen, ist jedes Verfahren zulässig.

Das Verfahren nach d'Hondt ist insofern zwar, wie schon erwähnt, zulässig, es ist jedoch bei diesem Verfahren nachweisbar, dass es große Parteien bevorzugt. Dies bietet allerdings den Vorteil, dass Anreize gegen eine Zersplitterung der Parteienlandschaft gesetzt werden können. Bevorzugt ein Sitzverteilungsverfahren – wie beispielsweise das Hare-Niemeyer-Verfahren – nämlich kleinere Parteien, könnte eine Partei theoretisch einen Vorteil dadurch erlangen, dass sie sich in kleinere Parteien aufspaltet. Deren Sitzansprüche nach einer Wahl könnten, selbst wenn sie keine neuen Wähler bekämen, höher sein als der Sitzanspruch der ursprünglichen Partei vor der Aufspaltung. Umgekehrt, d. h. wenn ein Verfahren (wie das Verfahren nach d'Hondt) größere Parteien bevorzugt, besteht die Gefahr, dass kleinere Parteien sich zu einer Partei zusammenschließen, um somit ihren Anspruch auf Sitze zu erhöhen. Ein solches Verfahren würde somit Partei-Fusionen begünstigen.

Soll ein Sitzverteilungsverfahren, das weitestgehend parteigrößenneutral ist, Anwendung finden, bietet sich das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers an.

Bei diesem Verfahren werden die Stimmzahlen der Parteien nicht durch 1, 2, 3 usw. geteilt (wie bei dem Verfahren nach d'Hondt), sondern durch 0, 5; 1,5; 2,5; 3,5 usw. Hintergrund ist, dass bei der Berechnung nach d'Hondt der volle Anspruch auf einen Sitz zugrunde gelegt wird und somit ganze Zahlen zur Teilung verwendet werden, mit der Folge, dass kleinere Parteien erst später den „Zugriff“ auf einen Sitz erhalten. Bei dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers (Teilung durch 0, 5; 1,5; 2,5 usw.) erfolgt der „Zugriff“ auf einen Sitz bereits dann, wenn die Voraussetzungen hierfür erst zur Hälfte erfüllt sind.

Hätte man dieses zuletzt genannte Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers bei der Sitzverteilung in der VV im letzten Jahr angewandt, hätte die Liste 2 einen Sitz weniger und die Liste 5 einen Sitz mehr erhalten; die Sitzverteilung auf die übrigen Listen wäre gleich ausgefallen (vergleiche hierzu bitte beiliegendes Schaubild, aus dem die Sitzverteilung in der VV nach den Verfahren d'Hondt und Sainte-Laguë/Schepers bei den letzten drei Wahlen hervorgeht).

Der Satzungsausschuss ist darin übereingekommen, dass zur besseren Entscheidungsfindung der VV nur die Sitzverteilungsverfahren nach d'Hondt und Sainte-Laguë/Schepers zur Diskussion stehen sollten.

Mit drei Ja-Stimmen (bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung) stimmte der Satzungsausschuss für die Anwendung des Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren.

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	14
Enthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	1

Angela Linke, Telefon: 0331 2977-338, recht-und-vertraege@kzvlb.de

MELDUNGEN VON ABWESENHEITS- UND URLAUBSZEITEN

Rechtzeitig vor Beginn der Urlaubssaison möchten wir Sie daran erinnern, die Versorgung Ihrer Patienten zu regeln, solange Sie aufgrund Ihres wohlverdienten Urlaubes an der Ausübung Ihrer Tätigkeit in Ihrer Praxis verhindert sind.

Ein Formular „Urlaubs-/Abwesenheitsmeldung“ liegt dieser Vorstandsinformation bei und ist auch auf der Website www.kzvlb.de zu finden ist.

Die Vertretung kann in Ihrer Praxis (*Vertretung im Sinne von § 32 Zahnärzte-ZV*) oder nach Abstimmung durch benachbarte Vertragszahnärzte („*kollegiale Vertretung*“) erfolgen. Denken Sie dann daran, die Vertretung außerhalb Ihrer Praxis den Patientinnen und Patienten in geeigneter Form bekanntzugeben.

Gemäß § 32 Abs. 1 der Zahnärzte - ZV kann sich der Vertragszahnarzt bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung innerhalb von 12 Monaten bis zu einer Dauer von 3 Monaten, eine Vertragszahnärztin in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten, vertreten lassen (genehmigungsfrei).

Dauert die Vertretung länger als 1 Woche, bitten wir um entsprechende Mitteilung (anzeigepflichtig). Die länger als 3 bzw. 12 Monate dauernde Vertretung muss vorab beantragt werden. Ein entsprechendes Formular finden Sie ebenfalls im Downloadcenter der KZV.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und eine erholsame Urlaubszeit!

Abteilung Zulassung/Register/Bereitschaftsdienst

Vassiliki Spentza 0331 2977-152, Daniela Knodel 0331 2977-153,
zulassung@kzvlb.de

FORTBILDUNG „NEUE RICHTLINIE UND LEISTUNGSPPOSITIONEN GEMÄSS § 22a SGB V ZUR VERBESSERUNG DER MUNDGESUNDHEIT BEI MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ODER PFLEGEBEDÜRFTIGEN“

Nach intensiven Verhandlungen haben sich die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) im zuständigen Bewertungsausschuss auf **neue präventive Leistungen** zur Verbesserung der Mundgesundheit bei Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigen geeinigt. Diese können **nicht nur im Zusammenhang mit der aufsuchenden Betreuung** zur Anwendung kommen. Die wesentlichen Inhalte der Richtlinie in Verbindung mit den neuen Leistungen sowie die Änderungen bereits bestehender Abrechnungspositionen werden vorgestellt und an Hand von Beispielen die Umsetzung im Praxisalltag verdeutlicht.

Referentin: Haike Walter

Kosten: 35 €, ca. 2 Stunden

Für folgende Veranstaltungen können Sie sich anmelden:

Ort	Termin
Cottbus Lindner Congress Hotel Cottbus Berliner Platz 03046 Cottbus	05.09.2018 Mittwoch 15 bis ca. 17 Uhr
Alt Ruppin Hotel & Restaurant „Am Alten Rhin“ Friedrich-Engels-Straße 12 16827 Alt Ruppin	19.09.2018 Mittwoch 15 bis ca. 17 Uhr
Potsdam KZV Land Brandenburg Helene-Lange-Straße 4a 14469 Potsdam	10.10.2018 Mittwoch 15 bis ca. 17 Uhr

Sie erhalten 2 Fortbildungspunkte.

Um noch unmittelbarer auf Ihre Wünsche eingehen zu können, erhalten Sie die **Möglichkeit, bis 14 Tage vor Workshop-Beginn Ihre Fragen an die Referentin Haike Walter** (Tel.: 0331 2977-340, oder E-Mail: haike.walter@kzvlb.de) **zu richten**. Alle eingereichten Themen werden in den Vortrag eingearbeitet.

Teilnahmebedingungen

Die Tagungsgebühr beträgt 35,00 Euro (incl. Tagungsgetränke und einem kleinem Imbiss) pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen.

Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.

Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann. Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung.

Bitte melden Sie sich bis zum 25.06.2018 verbindlich über das beigefügte Anmeldeformular an!

Ansprechpartner Seminarinhalte: Haike Walter, 0331-2977-340, haike.walter@kzvlb.de

Ansprechpartner Anmeldung: Silke Klipp, 0331-2977336, silke.klipp@kzvlb.de

PUNKTWERTÜBERSICHT LAND BRANDENBURG ab 01.01.2018

Alle Aktualisierungen nach RS 5/2018 sind fett gedruckt!

Kostenträger	KCH,PAR,KB	IP / FU	ZE	KFO
Primärkassen				
AOK (Wohnort des Versicherten im LB)	1,0130	1,0695	bis 30.06.2018 0,8820 ab 01.07.2018 0,9296*	0,9118
AOK (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	bis 30.06.2018 0,8820 ab 01.07.2018 0,9296*	0,9118
BKK (Wohnort des Versicherten im LB)	ab 01.01.2018 1,0571	ab 01.01.2018 1,1076	bis 30.06.2018 0,8820 ab 01.07.2018 0,9296*	ab 01.01.2018 0,9493
BKK (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	bis 30.06.2018 0,8820 ab 01.07.2018 0,9296*	ab 01.01.2018 0,9493
fremde BKK (keine WOP-Kasse)	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	bis 30.06.2018 0,8820 ab 01.07.2018 0,9296*	ab 01.01.2018 0,9493
IKK (Wohnort des Versicherten im LB)	bis 30.06.2018 1,0143 ab 01.07.2018 1,0421	bis 30.06.2018 1,1100 ab 01.07.2018 1,1500	bis 30.06.2018 0,8820 ab 01.07.2018 0,9296*	bis 31.03.2018 0,9128 ab 01.04.2018 0,9386
IKK (Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	bis 30.06.2018 0,8820 ab 01.07.2018 0,9296*	bis 31.03.2018 0,9128 ab 01.04.2018 0,9386
SVLFG (*) (Wohnort des Versicherten im LB)	1,0255	1,1189	bis 30.06.2018 0,8820 ab 01.07.2018 0,9296*	0,9070
Knappschaft (Wohnort des Versicherten im LB =Regionalkennzeichen: 07)	ab 01.01.2018 1,0471	ab 01.01.2018 1,1063	bis 30.06.2018 0,8820 ab 01.07.2018 0,9296*	ab 01.01.2018 0,9129
Knappschaft (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs ≠ Reg.-Kz.: 07)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	bis 30.06.2018 0,8820 ab 01.07.2018 0,9296*	ab 01.01.2018 0,9129
Ersatzkassen				
vdek (DAK, TK, KKH, HEK, HKK, BEK) (Wohnort des Versicherten im LB =Regionalkennzeichen: 05)	1,0133	1,0520	bis 30.06.2018 0,8820 ab 01.07.2018 0,9296*	0,8813
vdek (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs ≠ Reg.-Kz.: 05)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	bis 30.06.2018 0,8820 ab 01.07.2018 0,9296*	0,8813
Sonstige Kostenträger				
Bundeswehr (BAPersBwRI2.3.5)	bis 30.06.2018 1,1374 ab 01.07.2018 1,2056	bis 30.06.2018 1,1374 ab 01.07.2018 1,2056	bis 30.06.2018 0,9766 ab 01.07.2018 1,0352	bis 30.06.2018 0,9766 ab 01.07.2018 1,0352
Bundespolizei	bis 30.06.2018 1,1374 ab 01.07.2018 1,2056	bis 30.06.2018 1,2131 ab 01.07.2018 1,2859	bis 30.06.2018 0,9766 ab 01.07.2018 1,0352	bis 30.06.2018 0,9766 ab 01.07.2018 1,0352
Polizei Land Brandenburg	1,0133	1,0520	bis 30.06.2018 0,8820 ab 01.07.2018 0,9296*	0,8813
Sozialamt	1,0130	1,0695	bis 30.06.2018 0,8820 ab 01.07.2018 0,9296*	0,9118

(*) Die SVLFG als Rechtsnachfolgerin der LKK MOD mit ihrem Sitz im Land Brandenburg ist auch zuständig für Versicherte der KZV-Bereiche Mecklenburg/Vorpommern, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ansonsten gilt der im jeweiligen KZV-Bereich vereinbarte Punkt看wert bei Sachleistungen. Berufsgenossenschaft: Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger. **Punkt看wert: ab 01.01.2018 = 1,24 EUR**

* gilt nur bis 31.12.2018; ab 01.01.2019 vorerst Punkt看wert 0,9058 bis zur endgültigen Neufestsetzung

Punktwertübersicht ab 01.01.2018 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 7/2018 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0765 BKK: 1,0743 IKK: 1,0407 SVLFG: 1,0752 Knappschaft : 1,0732	1,0403
		IP/FU	AOK: 1,1431 BKK: 1,1330 IKK: 1,0969 SVLFG: 1,1352 Knappschaft: 1,1352	1,0985
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	1,0379	1,0342
		IP/FU	1,1182	1,0730
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	1,0433 / KB: 0,8820 / ab 01.07.: 0,9296	1,1374
		IP/FU	AOK, Knappschaft, SVLFG: 1,1527 BKK, IKK: 1,1527	1,1374
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0802 BKK, IKK, Knappschaft: 1,0509 SVLFG: 1,0882	1,1374
		IP/FU	AOK: 1,1970 BKK: 1,1685 IKK, Knappschaft: 1,1690 SVLFG: 1,2367	1,2131
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	1,0525	1,0488
		IP/FU	1,1916	1,1875
Hessen	20	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0832 BKK: 1,0837 IKK: 1,0834 SVLFG: 1,0851 Knappschaft: 1,0839	1,0537
		IP/FU	AOK: 1,1395 BKK: 1,1404 IKK: 1,1410 SVLFG: 1,1444 Knappschaft: 1,1441	1,1066
Berlin	30	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0204 / ab 01.04.: 1,0595 BKK: 1,0270 IKK: 1,0230 Knappschaft: 1,0402 SVLFG: 1,0255	1,0327
		IP/FU	AOK: 1,1174 / ab 01.04.: 1,1616 BKK: 1,1163 IKK: 1,1175 Knappschaft: 1,1500 SVLFG: 1,1189	1,1317
Bremen	31	KCH, PAR, KB	1,0311	1,0014
		IP/FU	1,0913	1,0583
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,0808	1,0865
		IP/FU	1,1331	1,1023

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2018 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0110 <u>BKK</u> : 1,0671 <u>IKK</u> : 1,0671 <u>Knappschaft</u> : 1,0356 <u>SVLFG</u> : 1,0671	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0626 <u>BKK</u> : 1,1433 <u>IKK</u> : 1,1433 <u>Knappschaft</u> : 1,0897 <u>SVLFG</u> : 1,1433	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,0808	-
		IP/FU	1,1207 <u>BKK</u> : 1,1540	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,0780	1,0462
		IP/FU	1,1279	1,0954
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0119 <u>BKK</u> : 1,0559 <u>IKK</u> : 1,0454 <u>Knappschaft</u> : 1,0138 <u>SVLFG</u> : 1,0255	1,0723
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0455 <u>BKK</u> : 1,0812 <u>IKK</u> : 1,0924 <u>Knappschaft</u> : 1,0734 <u>SVLFG</u> : 1,1189	1,0723
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0422 <u>BKK</u> : 1,0613 <u>IKK</u> : 0,9900 <u>Knappschaft</u> : 1,0421 <u>SVLFG</u> : 1,0255	0,9773
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1405 <u>BKK</u> : 1,1616 <u>IKK</u> : 1,0887 <u>Knappschaft</u> : 1,1415 <u>SVLFG</u> : 1,1189	1,0619
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0380 / ab 01.04.: 1,0791 <u>BKK</u> : 1,0597 <u>IKK</u> : 1,0571 <u>Knappschaft</u> : 1,0568 <u>SVLFG</u> : 1,0255	0,9804
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1650 / ab 01.04.: 1,2111 <u>BKK</u> : 1,1900 <u>IKK</u> : 1,1723 <u>Knappschaft</u> : 1,1739 <u>SVLFG</u> : 1,1189	1,0893
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0380 / ab 01.04.: 1,0791 <u>BKK</u> : 1,0554 <u>Knappschaft</u> : 1,0473 <u>IKK</u> : 1,0554 <u>SVLFG</u> : 1,0255	1,0034
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1650 / ab 01.04.: 1,2111 <u>BKK</u> : 1,1893 <u>IKK</u> : 1,1689 <u>Knappschaft</u> : 1,1739 <u>SVLFG</u> : 1,1189	1,1257

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Punktwertübersicht ab 01.01.2018 (Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburgs) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 3/2018 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK- Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handels- krankenkasse)	vdek Barmer
Baden-Württemberg Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80	02	KCH, PAR, KB	1,0403	1,0411	1,0403	1,0403	1,0403	1,0405
		IP/FU	1,0985	1,0985	1,0985	1,0985	1,0985	1,0990
Niedersachsen Reg.-Kz.: 17	04	KCH, PAR, KB	1,0342	1,0342	1,0342	1,0342	1,0342	1,0407
		IP/FU	1,0730	1,0730	1,0730	1,0730	1,0730	1,0730
Rheinland-Pfalz Reg.-Kz.: 62-65	06	KCH, PAR, KB	1,0433	1,0433	1,0433	1,0433	1,0433	1,0433
			KB: 0,8820 ab 01.07.: 0,9296	KB: 0,8820 ab 01.07.: 0,9296	KB: 0,8820 ab 01.07.: 0,9296	KB: 0,8820 ab 01.07.: 0,9296	KB: 0,8820 ab 01.07.: 0,9296	KB: 0,8820 ab 01.07.: 0,9296
		IP/FU	1,1195	1,1195	1,1195	1,1195	1,1195	1,1195
Bayerns Reg.-Kz.: 83	11	KCH, PAR, KB	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496
		IP/FU	1,1680	1,1680	1,1680	1,1680	1,1680	1,1680
Nordrhein Reg.-Kz.: 40,49	13	KCH, PAR, KB	1,0488	1,0488	1,0488	1,0488	1,0488	1,0488
		IP/FU	1,1875	1,1875	1,1875	1,1875	1,1875	1,1875
Hessen Reg.-Kz.: 51	20	KCH, PAR, KB	1,0537	1,0537	1,0537	1,0537	1,0537	1,0537
		IP/FU	1,1066	1,1066	1,1066	1,1066	1,1066	1,1066
Berlin Reg.-Kz.: 95, 97	30	KCH, PAR, KB	1,0327	1,0327	1,0327	1,0327	1,0327	1,0327
		IP/FU	1,1317	1,1317	1,1317	1,1317	1,1317	1,1317
Bremen Reg.-Kz.: 30	31	KCH, PAR, KB	1,0014	1,0014	1,0014	1,0014	1,0014	1,0014
		IP/FU	1,0583	1,0583	1,0583	1,0583	1,0583	1,0583
Hamburg Reg.-Kz.: 15	32	KCH, PAR, KB	1,0808	1,0808	1,0808	1,0808	1,0808	1,0808
		IP/FU	1,1023	1,1023	1,1023	1,1023	1,1023	1,1023
Saarland Reg.-Kz.: 93	35	KCH, PAR, KB	1,0356	1,0356	1,0356	1,0356	1,0356	1,0356
		IP/FU	1,0897	1,0897	1,0897	1,0897	1,0897	1,0897
Schleswig-H. Reg.-Kz.: 13	36	KCH, PAR, KB	1,0808	1,0808	1,0808	1,0808	1,0808	1,0808
		IP/FU	1,1207	1,1207	1,1207	1,1207	1,1207	1,1207
Westf.-Lippe Reg.-Kz.: 34	37	KCH, PAR, KB	1,0462	1,0462	1,0462	1,0462	1,0462	1,0462
		IP/FU	1,0954	1,0954	1,0954	1,0954	1,0954	1,0954
Mecklenb./Vorp. Reg.-Kz.: 01	52	KCH, PAR, KB	1,0010	1,0010	1,0010	1,0010	1,0010	1,0029
		IP/FU	1,0438	1,0398	1,0398	1,0398	1,0398	1,0296
Sachsen-Anhalt Reg.-Kz.: 09	54	KCH, PAR, KB	0,9773	1,0200	0,9773	0,9773	0,9773	0,9773
		IP/FU	1,0619	1,1200	1,0619	1,0619	1,0619	1,0619
Thüringen Reg.-Kz.: 50	55	KCH, PAR, KB	0,9804	0,9880	0,9804	0,9804	0,9804	0,9822
		IP/FU	1,0893	1,0960	1,0893	1,0893	1,0893	1,0923
Sachsen Reg.-Kz.: 72	56	KCH, PAR, KB	1,0325	1,0445	1,0325	1,0325	1,0325	1,0337
		IP/FU	1,1577	1,1723	1,1577	1,1577	1,1577	1,1601

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Urlaubs-/Abwesenheitsmeldung

KZV Land Brandenburg
Abteilung Zulassung/Register
Helene-Lange-Straße 4-5
14469 Potsdam

Fax-Nr. 0331 2977-308

KZV -Abrechnungsstempel

Ort/Datum

Ich werde

in der Zeit vom _____

bis _____

abwesend sein.

Grund:

Urlaub

Krankheit

Fortbildung

Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit

Pflege eines pflegebedürftigen
nahen Angehörigen

Die Vertretung übernimmt:

1. Name des persönlichen Vertreters in meiner Praxis

Ich versichere, dass mein persönlicher Vertreter die zur Vertretung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

2. Name, Praxisanschrift, Tel.-Nr. _____

3. Name, Praxisanschrift, Tel.-Nr. _____

Mit den gegebenenfalls zu 2. und 3. genannten niedergelassenen Kollegen ist die Vertretung im gegenseitigen Einvernehmen abgesprachen.

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

Absender:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

KZV Land Brandenburg
Abt. Kommunikation
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

Tel.-Nr.: 0331 2977-336
Fax-Nr. : 0331 2977-220
E-Mail: silke.klipp@kzvlb.de

**Antwort bitte bis
spätestens 25.06.2018**

**Anmeldung Fortbildung für die ZFA und interessierte Zahnärzte
„Neue Richtlinie und Leistungspositionen gemäß § 22a SGB V zur Verbesserung der Mund-
gesundheit bei Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigen“
Referentin: Haike Walter**

Ich/Wir melde/n mich/uns verbindlich zu folgender Fortbildung an:

Ort	Termin
Cottbus Lindner Congress Hotel Cottbus Berliner Platz 03046 Cottbus	05.09.2018 Mittwoch 15 bis ca. 17 Uhr
Alt Ruppin Hotel & Restaurant „Am Alten Rhin“ Friedrich-Engels-Straße 12 16827 Alt Ruppin	19.09.2018 Mittwoch 15 bis ca. 17 Uhr
Potsdam KZV Land Brandenburg Helene-Lange-Straße 4a 14469 Potsdam	10.10.2018 Mittwoch 15 bis ca. 17 Uhr

Fortbildungspunkte: 2

Um noch unmittelbarer auf Ihre Wünsche eingehen zu können, erhalten Sie die **Möglichkeit, bis 14 Tage vor Workshop-Beginn Ihre Fragen an die Referentin Haike Walter** (Tel.: 0331 2977-340, oder E-Mail: haike.walter@kzvlb.de) **zu richten**. Alle eingereichten Themen werden in den Vortrag eingearbeitet.

Teilnahmebedingungen

Die Tagungsgebühr beträgt 35,00 Euro (incl. Tagungsgetränke und einem kleinem Imbiss) pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen.

Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.

Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten Sie in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung.

Datum

Abrechnungs-Nr.

Stempel/Unterschrift